

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG / TÄTIGKEIT / ARBEITSPLATZ

Entsorgung von Lösungsmittelabfällen und kleinen Restmengen Chemikalien
Chemikalienlager und Labore CeNTech II

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



GEFAHR

- Freiwerden von Gefahrstoffen beim Befüllen des Behälters
- Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre
- Bildung eines gefährlichen Gemisches bei der unvorsichtigen Zusammengabe von Chemikalien



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Zur Entsorgung der Lösungsmittel dürfen nur die zur Verfügung gestellten 10 l-Einweg-Kunststoffbehälter benutzt werden. Diese sind für die Zwischenlagerung in den Laboratorien (gemäß Gefahrstoffverordnung) und den Transport (gemäß Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn/ADR) zugelassen.
- In den Behältern werden die laborüblichen organisch-chemischen Abfälle gesammelt, also insbesondere alle Lösungsmittel (halogenierte, nicht halogenierte, aromatische, aliphatische), auch wässrige Lösungen, die mit organischem Lösungsmittel gesättigt sind, alte Ölbäder sowie kleine Restmengen von Chemikalien, die beim Spülen von Kolben oder Flaschen anfallen.
- Die Behälter dürfen nicht mit *reinem* Dichlormethan befüllt werden, da dies möglicherweise zu Problemen mit der Beständigkeit des Behältermaterials führen könnte.
- Die Behälter dürfen maximal bis zu einem Füllstand von 90% befüllt werden, um ein Überlaufen zu vermeiden.
- Die Behälter müssen außen sauber, dicht verschlossen und vollständig gekennzeichnet zur Entsorgung abgegeben werden. Zur Kennzeichnung nach GefStoffV und GGVSE/ADR sind die mitgelieferten Aufkleber zu verwenden.
- Die Behälter müssen im Labor in den Gefahrstoffschränken gelagert werden.
- Alle noch reaktiven Reststoffe müssen vor der Entsorgung in eine unreaktive Form überführt werden, um die Bildung von gefährlichen Gemischen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine gefährlichen chemischen Reaktionen im Entsorgungsbehälter ablaufen können.
- Bevor die Behälter zur Entsorgung abgegeben werden, muss ein Peroxid-Test mit den üblichen Teststäbchen durchgeführt werden. Es dürfen nur peroxidfreie Lösungen entsorgt werden. Ggf. vorhandene Peroxide müssen z.B. mit Fe-(II)-sulfat zerstört werden.
- Es ist darauf zu achten, dass beim Befüllen eine brennbare, möglicherweise sogar eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann. Daher müssen alle Zündquellen ferngehalten werden
- Ansonsten gelten die üblichen Regeln der allgemeinen Laborordnung.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Feuerwehr 112

- Verschüttete Chemikalien müssen sofort aufgenommen und sachgerecht entsorgt werden.
- Im Brandfall sind die CO₂-Löscher zu benutzen.

ERSTE HILFE

Notruf 112



- Verletzte Personen bergen, Blutungen stillen, Wunden versorgen und Arzt benachrichtigen, Ersthelfer hinzuziehen.
- Mit Chemikalien durchtränkte Kleidung ausziehen, Person unter die Notdusche bringen.
- Jede Verletzung muss ins Verbandbuch im Geschäftszimmer eingetragen werden.
- Weitere Informationen: Siehe Aushang „Unfälle im Fachbereich Chemie“ und „Allgemeine Laborordnung“.

Ersthelfer: Maria Jaklin -63100

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Die Abfallbehälter können zu den angegebenen Zeiten im Säurehaus abgegeben werden. Sie werden dort gesammelt, abtransportiert und anschließend der Verbrennung zugeführt.

